

Aktenzeichen: 5 AS 4/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 9. April 1986

- 5 AS 4/86 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 23. Januar 1986

Frankfurt am Main

- 13 Ca 538/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes bei Streitgenossen

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 4/86

13 Ca 538/82 ArbG Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.:

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. April
1986 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Köln bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main ein Teilurteil erstritten, wonach die Beklagte zu 1) verurteilt worden ist, ihm Auskunft zu erteilen über die seit dem 1. Januar 1973 eingetretene Erhöhung der Gehälter der dem Kläger gleichrangigen, bei der Beklagten zu 1) beschäftigten Personen. Weiter ist die Beklagte zu 1) verurteilt worden, das Altersruhegeld des Klägers für die Zeit ab 1. Januar 1973 neu festzusetzen und dann fortlaufend um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, wenn sich das Gehalt von dem Kläger gleichrangigen Personen, die noch aktiv bei der Beklagten tätig sind, um mehr als 10 % erhöht. Dieses Teilurteil ist rechtskräftig geworden, nachdem die Berufung der Beklagten zu 1) hiergegen durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. Juni 1984 zurückgewiesen worden ist. Nunmehr verfolgt der Kläger den Antrag, die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an ihn für die Monate Januar 1980 bis Dezember 1982 je 3.029,25 DM (nebst Zinsen) sowie für die Monate Januar 1983 bis Dezember 1984 je 3.856,50 DM (nebst Zinsen) zu zahlen (Bl. 159, 185 d.A.).

Mit Schriftsatz vom 11. Juli 1985 hat der Kläger die Klage auch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein als Beklagten zu 2) gerichtet. Das Arbeitsgericht Köln hat über die Frage der Einstandspflicht des Beklagten zu 2) für die Versorgungsansprüche des Klägers mit Urteil vom 4. Oktober 1984 (11 Ca 5258/84) bereits dahin entschieden, daß der Kläger von dem Pensions-Sicherungs-Verein ab Juni 1983 einen monatlichen Rentenbetrag in Höhe von 1.500,-- DM verlangen kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte zu 2) hat die örtliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main gerügt. Daraufhin hat der Kläger beantragt, nach § 36 Nr. 3 ZPO einen gemeinsamen Gerichtsstand gegen beide Beklagte zu bestimmen.

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Köln zu bestimmen.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Arbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen vor (§ 36 Nr. 3 ZPO). Die beiden Beklagten werden vom Kläger als Streitgenossen in Anspruch genommen (§§ 59, 60 ZPO). Beide Beklagte haben keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand. Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten, nämlich dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main und dem Arbeitsgericht Köln. Zwischen diesen beiden Gerichten war die Zuständigkeitsregelung zu treffen. Dabei erschien es zweckmäßig, das Arbeitsgericht Köln als örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen.

Zwar haben bereits das Arbeitsgericht Frankfurt am Main und das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main über einen Teil des zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) bestehenden Streites entschieden. Diese Entscheidung ist jedoch rechtskräftig geworden. In dem nun folgenden Abschnitt der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main noch keine nähere Tätigkeit entfaltet. Dagegen hat das Arbeitsgericht Köln bereits über die



Einstandspflicht des Beklagten zu 2) für die Versorgungsansprüche des Klägers entschieden. Auch deswegen erscheint es zweckmäßig, das Gericht, bei dem der Beklagte zu 2) als Träger der Insolvenzsicherung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das zuständige Gericht zu bestimmen (zum Gerichtsstand des Beklagten zu 2) vgl. im übrigen den Beschluß des Senats vom 22. November 1983 - 5 AS 19/83 - BAG 44, 223 = AP Nr. 33 zu § 36 ZPO).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

